

## Merkblatt

### **für Personen mit Anspruch auf Versorgung und mit Rentenansprüchen in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR**

Für alle Bereiche der sozialen Sicherheit (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) existieren seit Jahrzehnten Verordnungen der Europäischen Union (EU), die die sozialrechtlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und derer Versicherungsträger untereinander koordinieren. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist **ab 25. Oktober 1998** auf weitere Personengruppen ausgedehnt worden: Nun fallen auch **Beamte und ihnen gleichgestellte Personen** darunter.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass Rentenansprüche aus Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR zurückgelegt wurden, erstmals entstehen oder vorhandene Ansprüche sich erhöhen können. Die Dienstzeiten als deutscher Beamter müssen in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Beiträge entrichtet wurden, für die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten für Rentenansprüche oder andere versicherungsrechtliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.

#### **Beispiel:**

Sie sind fast 65 Jahre alt und sind seit Ihrer Ernennung im Jahr 1969 Beamter in Deutschland. Zwischen Studium und der Tätigkeit als Beamter waren Sie von 1965 bis 1969 in Spanien (insgesamt 51 Monate) beschäftigt. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres werden Sie in den Ruhestand versetzt.

Ein Rentenanspruch im allgemeinen System Spaniens kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, wenn dort (neben weiteren Voraussetzungen) mindestens 15 Jahre mit Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Mit den 51 Monaten Versicherungszeit in Spanien allein wäre ein Rentenanspruch nicht gegeben. Er müsste abgelehnt werden.

Für Ansprüche ab 25. Oktober 1998 muss der spanische Versicherungsträger Ihre ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten als deutscher Beamter (mehr als 30 Jahre) bei der Prüfung seiner Mindestversicherungszeit zusätzlich berücksichtigen. Er wird zum Ergebnis kommen, dass ein spanischer Rentenanspruch gegeben ist und diesen der Höhe nach aus seinen (eigenen) 51 Monaten Versicherungszeit feststellen und an Sie auszahlen.

Sie haben auch Versicherungszeiten zu einem System der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) zurückgelegt. Ihr Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gilt nach der im Recht der EU verankerten Antragsgleichstellung gleichzeitig auch als Antrag auf Leistung in diesem Mitgliedstaat. Ebenso wirkt ein Rentenanspruch, den Sie bei einem mitgliedstaatlichen Versicherungsträger stellen, gleichzeitig als Antrag auf (vorzeitige) Zuruhesetzung. Das EU-Recht will Sie vor unbeabsichtigten Nachteilen schützen, die Sie bei einer verspäteten Antragstellung erleiden könnten.

Ihnen ist aber **bei Leistungen wegen Alters** durch das EU-Recht eingeräumt, den Antrag zu beschränken und die Beantragung von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters aufzuschieben. Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt zwar eine mitgliedstaatliche Altersrente, aber keine Zuruhesetzung wünschen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Dienstherrn ausdrücklich erklären. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Sie eine mitgliedstaatliche Leistung wegen Alters neben den Versorgungsbezügen (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht erhalten möchten. Ihre diesbezügliche Erklärung wirkt dann gegenüber dem beteiligten mitgliedstaatlichen Träger.

Der beantragte Anspruch auf die jeweils andere Leistung bleibt von der Erklärung unberührt. Bitte geben Sie uns die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Erklärung (vgl. Anlage) zurück.

Die Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR sind grundsätzlich an einen Antrag des Berechtigten gebunden. Ein verspäteter Antrag kann zu Nachteilen bei der Zahlung der Leistung führen (zum Beispiel verspäteter Leistungsbeginn). Sollten Sie von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, müssen Sie die mitgliedstaatliche Leistung rechtzeitig vor Erreichen des jeweiligen Lebensalters beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte die Erklärung in der Anlage.

Sofern Sie eine Rente/Pension aus einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR begehren und nicht den Leistungsantrag hierauf aufschieben möchten, gilt folgendes Verfahren:

Vorgesehen ist, dass lediglich **ein Antrag** bei dem zur Leistung verpflichteten **Träger des Wohnortes** zu stellen ist. Einen gesonderten Antrag bei dem zuständigen Träger des beteiligten Mitgliedstaates müssen Sie nicht stellen; insbesondere ist es auch nicht notwendig, einen fremdsprachlichen Formantrag auszufüllen. Im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens der Träger der sozialen Sicherheit innerhalb der EU bzw. des EWR ist es vorgesehen, dass der Träger des Wohnsitzes die

Unterrichtung des beteiligten Trägers im anderen Mitgliedstaat für den Antragsteller übernimmt. Übermittelt werden alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind.

Die deutschen **Rentenversicherungsträger** (Bahnversicherungsanstalt, Bundesknappschaft, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten und Seekasse) praktizieren das zwischenstaatliche Verfahren im Rahmen des koordinierenden Sozialrechts der EU mit den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten bereits seit seinem In-Kraft-Treten am 1. Januar 1959. Deshalb ist für Deutschland als **Verbindungsstelle** zwischen den mitgliedstaatlichen Trägern und den deutschen Versorgungsträgern die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** benannt worden. Sie wird für Sie das nach EU-Recht vorgeschriebene zwischenstaatliche Rentenverfahren mit dem zuständigen Versicherungsträger im beteiligten Mitgliedstaat der EU durchführen.

Wenn Sie außer den mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben sollten, führt der **Rentenversicherungsträger, der für die Bearbeitung Ihres Rentenanspruches zuständig ist**, das zwischenstaatliche Verfahren für Sie durch (also die Bahnversicherungsanstalt, die Bundesknappschaft, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, eine der Landesversicherungsanstalten oder die Seekasse).

Einer der genannten Rentenversicherungsträger wird sich daher in Kürze mit Ihnen deswegen in Verbindung setzen. Gegebenenfalls wird er Sie auch auffordern, in einer seiner Beratungsstellen mit Ihrer Hilfe die für die gegenseitige Unterrichtung in Leistungsfällen genormten Formblätter der EU (Formblätter E 202 D, E 203 D bzw. E 204 D und E 207 D) auszufüllen.

Zusammen mit dem Formblatt E 205 D (Versicherungsverlauf aus der deutschen Rentenversicherung bzw. Aufstellung der versorgungsrechtlich relevanten Dienstzeiten) wird der mitgliedstaatliche Versicherungsträger in die Lage versetzt, Ihren Rentenanspruch zu prüfen, festzustellen und zu berechnen.

Wir bitten Sie, die Benachrichtigung des jeweiligen Rentenversicherungsträgers abzuwarten. Er wird Ihnen auch mitteilen, welche Unterlagen für das Rentenverfahren in dem jeweiligen Mitgliedstaat der EU gegebenenfalls noch benötigt werden und welche weiteren Schritte notwendig sind, um den mitgliedstaatlichen Rentenanspruch zu realisieren.

\_\_\_\_\_  
Name, Amtsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Dienststelle

## Erklärung

\*)

Ich habe am \_\_\_\_\_ **Altersrente**  
(bitte Datum eintragen)  
aus der \_\_\_\_\_ Rentenversicherung beantragt.  
(bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ...)  
Der Rentenantrag wurde bei \_\_\_\_\_  
(bitte angeben: entsprechender Rentenversicherungsträger des Mitgliedstaates der EU mit Anschrift)  
gestellt.  
Versicherungsnummer/Aktenzeichen dieses Trägers: \_\_\_\_\_  
(bitte eintragen, falls bekannt)

**Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.**

\*)

Hiermit beantrage ich **Altersrente**  
aus der \_\_\_\_\_ Rentenversicherung.  
(bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ...)

**Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.**

\*)

Ich werde am \_\_\_\_\_ in den Ruhestand versetzt.  
(bitte Datum eintragen)

Ich stelle hiermit einen Antrag auf \_\_\_\_\_ **Rente.**  
(bitte ergänzen: z.B. französische, österreichische, ...)

\*)

Ich habe am \_\_\_\_\_ einen Antrag auf eine vorzeitige Zuruhesetzung gestellt.  
(bitte Datum eintragen)

**Mein Antrag auf vorzeitige Zuruhesetzung soll jedoch nicht als Antrag auf Rente in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR gelten.**

Datum, Unterschrift

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen